

VERSCHIEDENE

GAKV FÜHRUNGSKRÄFTE - INDUSTRIE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00223

CCNL per i dirigenti di aziende industriali - 30.07.2019 sottoscritto da Confindustria, FEDERMANAGER

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2;3}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	4%	4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993 - Führungskraft, die am 29.04.1993 bei keiner Zusatzrentenform eingeschrieben war	4% (57,89% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	4%	4%	
- Führungskraft, die am 29.04.1993 bei einer Zusatzrentenform eingeschrieben war	3% (42,43% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt als Prozentsatz der effektiven Gesamtbruttoentlohnung der jeweiligen Führungskraft im Dienst und anzuwenden bis zu einer maximalen Entlohnung von 180.000 Euro pro Jahr.

3. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der globalen Bruttoentlohnung wählt: 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Unter Beibehaltung der gesamten Obergrenze von 8% der gesamten Bruttoentlohnung, die jede Führungskraft im Dienst tatsächlich erhält, kann der Betrieb mit der Führungskraft vereinbaren, einen Teil des Beitrags zulasten der Führungskraft (maximal 3%) zu übernehmen. Mindestens 1% des Beitrags bleibt somit zulasten der Führungskraft.

LAKV BEGLEITMASSNAHMEN VERBESSERUNG BESCHÄFTIGUNGSQUOTE IM TRENTINO - SOZIALGEMEINNÜTZIGE ARBEITEN

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00288

Intesa collettiva provinciale per i lavoratori occupati nelle iniziative di utilità collettiva denominate "interventi di accompagnamento all'occupabilità (ex lavori socialmente utili)" - 17.05.2011

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die bei allgemeinnützlichen Maßnahmen, sog. "begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit" beschäftigt sind (ehem. sozialnützliche Tätigkeiten).

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	7,4%	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	7,4%	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Globalanweisung (unter Globalanweisung versteht man die Entlohnung einschließlich der Pauschalierungen folgender Elemente: Ferien, nationale Feiertage und Feiertage während der Woche, 13. und 14. Monatsgehalt, Abfertigung).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV MASSNAHMEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND -AUFWERTUNG TRENTINO (SOG. PROGETTONE)

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00060

Intesa sul trattamento economico e normativo dei lavoratori occupati nelle cooperative convenzionate per gli interventi provinciali per il ripristino e la valorizzazione ambientale - 18.05.2016 sottoscritta tra Federazione Trentina della Cooperazione, Consorzi di secondo grado delle Cooperative di produzione e lavoro e sociali, CGIL, FLAI-CGIL CISL, FAI-CISL, UIL e UILA-UIL

Alle Beschäftigten der vertragsgebundenen Kooperationen für die provinziellen Maßnahmen zur Landschaftspflege und -Aufwertung können dem Rentenfonds beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV POSTDIENSTE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00302

CCNL per le imprese private e operanti nel settore della distribuzione, recapito e servizi postali - 08.02.2011 sottoscritto da CNA, SLC-CGIL, SLP-CISL, UIL-POST, ULTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach Beendigung der Probezeit und einem Dienstalter von mindestens drei Monaten beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006 berechnet auf 14 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006: 1,1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV BETRIEBE, DIE AUSGESCHRIEBENE POSTDIENSTE AUSFÜHREN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00215

CCNL per il personale dipendente da imprese esercenti servizi postali in appalto - 15.06.2012 sottoscritto da FISE-ASSOPOSTE, SLC-CGIL, UIL-POSTE e UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit und einem Dienstalster von mindestens drei Monaten beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006 berechnet auf 14 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SISTEMA ACLI

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00192

CCNL Sistema ACLI - 08.06.2007 sottoscritto da COSIS ACLI, FISAPA, FISTEL-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Für die Angestellten des Sistema ACLI ist vertraglich weder die Einzahlung der Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers noch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung vorgesehen. Folglich können die Arbeitnehmer durch die alleinige Zuweisung der Abfertigung beitreten und zusätzlich einen eigenen Beitrag über den Arbeitgeber einzahlen, so wie es der Rentenfonds Laborfonds vorsieht.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ³	-	-	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.